

Wissenswertes zum Jugendwohnen

Jugendwohnen ist ein Angebot der Jugendsozialarbeit

- Das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist ein Unterstützungsangebot für alle jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt oder aus sonstigen Mobilitätsgründen ihre Familie verlassen und an einem anderen Ort ihre schulische oder berufliche Ausbildung sowie ihren Alltag gestalten müssen.
- Das Jugendwohnen bietet jungen Menschen Wohnraum, Verpflegung sowie eine sozialpädagogische Begleitung, die freizeitpädagogische Angebote macht und die hilft, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden und mit den vielen kleinen und großen Krisen, die im Zusammenhang mit einem Umzug in jungen Jahren, mit Ausbildung, Schule oder Mitbewohner_innen vorkommen, konstruktiv zurechtzukommen.
- Durch gezielte Förderangebote, Begleitung, Unterstützung und Beratung gleicht das Jugendwohnen auch mögliche Benachteiligungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII aus und verbessert so die gesellschaftliche Integration junger Menschen.
- Die Leistungsart „Jugendwohnen“ im Rahmen der Jugendsozialarbeit ist bereits in vielen Dokumenten und Vereinbarungen ausführlich beschrieben. In Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg gibt es entsprechende Rahmenverträge oder -vereinbarungen.

Jugendwohnen richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen

- Für alle Auszubildenden stellt das Jugendwohnen durch die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum, das Zusammenleben mit Gleichaltrigen und sozialpädagogische Unterstützung eine wesentliche Struktur dar, die einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss ermöglichen soll. Darüber hinaus geht es insbesondere um die Anbahnung ihrer Verselbständigung und den Aufbau sozialer Kontakte am neuen Lebensort. Für Auszubildende ist es besonders wichtig, einen Ort zu haben, an dem sie sich aufgehoben und begleitet fühlen.
- Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen benötigen darüber hinaus auch Unterstützung bei der Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen.
- Für Blockschüler_innen, die während der Block-Phasen ihrer Berufsschule nicht ständig, sondern nur wochenweise in Jugendwohneinrichtungen leben, geht es neben dem Wohnraum um Alltagsversorgung und gemeinsame Freizeitgestaltung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme am Blockschulunterricht.

- Junge Menschen, die einen „Reha-Status“ haben und in stationären Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation leben, haben daneben häufig komplexere Bedarfe und auch weitergehende Ansprüche auf Förderung. Neben der Bewältigung von Mobilität und des Übergangs von der Schule in den Beruf geht es um die Lösung von Krisen und Konflikten in der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme sowie von persönlichen Schwierigkeiten und Lebensfragen. Junge Rehabilitand_innen bedürfen einer besonderen Unterstützung in der Bewältigung der inhaltlichen Anforderungen der schulischen bzw. beruflichen Maßnahme sowie in der Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme an derselben. Darüber hinaus ist ihnen häufig der Austausch mit Fachkräften und der Kontakt zwischen Eltern und Fachkräften ein Anliegen.
- Jugendwohnen ermöglicht auch die Mobilität von Auszubildenden im internationalen Kontext. Auszubildende oder Berufspraktikant_innen aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland finden hier ebenfalls einen sozialpädagogisch begleiteten Wohnraum auf Zeit.

Jugendwohnen begleitet junge Menschen individuell

Jugendwohnen löst das grundgesetzlich verankerte Recht auf Berufswahlfreiheit junger Menschen ein. Im Jugendwohnen steht nicht der erzieherische Bedarf im Vordergrund, sondern die Begleitung der Übergangsphase von der Schule in das Erwerbsleben.

Vor allem aufgrund der unterschiedlichen Problem- und Bedarfslagen von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen hat sich das Angebot des Jugendwohnens in den letzten Jahren mancherorts – und mit bundesweit erheblichen regionalen Unterschieden – erweitert.

Um diesen herausfordernden Bedarfslagen der jungen Menschen gerecht werden zu können, stellen Jugendwohneinrichtungen ihnen vermehrt ein differenziertes Unterstützungsangebot zur Verfügung. Dieses unterscheidet sich im Wesentlichen in der Betreuungsintensität, die den jungen Menschen zur Verfügung steht. Unter dem Titel „Jugendwohnen plus“ durch die Gewährung zusätzlicher Fachleistungsstunden, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII und/oder durch das Vorhalten von Leistungen der stationären Erziehungshilfe (in einem begrenzten Teil der Jugendwohneinrichtung) hat sich das Jugendwohnen zu einem differenzierten Hilfeangebot für individuelle Bedarfslagen benachteiligter junger Menschen entwickelt. Ein solches abgestuftes, kontinuierliches und individuell bedarfsgerechtes Angebot kann auch bei der Integration junger Geflüchteter sehr wirksam sein.

im Dezember 2016

Ansprechpartnerin:

Katharina Lücke (Verband der Kolpinghäuser e. V. / Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e. V., Fachreferentin Jugendwohnen), E-Mail: luecke@kolpinghaeuser.de, Tel.: 0211 292413-11